

# life science *calls*



## Life Science Call 2015

## Richtlinie für die Förderung wissenschaftlicher Projekte

**n[f+b]**

NÖ Forschung & Bildung

NÖ Forschungs- und Bildungsges.m.b.H. (NFB)  
Neue Herrengasse 10, 3. Stock  
A – 3100 St. Pölten  
01.07.2015

## Inhaltsverzeichnis

1. Ablauf.....	3
2. Ziele .....	4
3. Voraussetzungen .....	5
4. Finanzielle Rahmenbedingungen .....	5
5. Kriterien der Begutachtung.....	7
6. Pflichten des antragstellenden Konsortiums .....	8
7. Patente und Intellectual Property (IP).....	9
8. Einstellung und Rückforderung der Förderung .....	9
9. Datenschutz .....	10
10. Schlussbestimmungen .....	10

### Vorwort

Innerhalb der Wissenschaftsoffensive des Landes Niederösterreich nimmt Grundlagenforschung auf dem Gebiet der Life Sciences einen Schwerpunkt ein. Die **NÖ Forschungs- und Bildungsges.m.b.H. (NFB)** hat die Aufgabe, diesen Schwerpunkt wissenschaftlich und kaufmännisch zu koordinieren, zu begleiten und zu unterstützen.

Im Rahmen des **Life Science Call 2015** fördert die NFB wissenschaftlich hervorragende Projekte der Grundlagenforschung mit bis zu **€ 300.000** für insgesamt bis zu drei Jahre, wobei ein besonderes Augenmerk auf Kooperationen in Niederösterreich und die Förderung von JungwissenschaftlerInnen gelegt wird.

Die **NFB** fordert WissenschaftlerInnen und Angehörige von Forschungseinrichtungen zur Einreichung von **grundlagenorientierten Forschungsprojekten zum Themenkomplex Life Sciences** auf. Die Vielfalt der möglichen Themenfelder eröffnet ein breites Spektrum wissenschaftlicher Forschung. Neben der Aufklärung molekularer Mechanismen und der Entwicklung neuer Methoden umfasst dies bspw. auch Fragestellungen aus den Feldern Medizintechnik, Biomedizin und biomedizinische Technik sowie Pharmakologie. Die Projekte sollen eine **human-medizinische Relevanz** aufweisen und vor allem solche Themen aufgreifen, die sich mit aktuellen und zukünftigen Herausforderungen des Gesundheitssystems befassen und damit mittel- bis langfristig einen Beitrag zur Erhaltung der Gesundheit sowie zur Vorbeugung und Behandlung von Krankheiten leisten. Hierzu zählen ebenso Projekte der klinischen Forschung, wenn sie grundlegende Fragestellungen beleuchten. Studien ohne Grundlagencharakter können hingegen nicht berücksichtigt werden.

Die **Einreichfrist** beginnt am 01.07.2015 und endet am 01.10.2015, 15:00 Uhr. Informationen zu den Life Science Calls und das interaktive Einreichsystem finden Sie unter [www.lifesciencecalls.info](http://www.lifesciencecalls.info) bzw. <https://einreichen.lifesciencecalls.info>.

Die nachfolgenden Richtlinien klären über Ablauf, Ziele, Voraussetzungen, Begutungskriterien, Pflichten des antragstellenden Konsortiums, die Verwertungsbedingungen von Patenten und Intellectual Property (IP), die Einstellungs- und Rückforderungsbedingungen sowie Datenschutzbestimmungen auf.

# 1. Ablauf

## 1.1 Einreichung

Die NFB veröffentlicht zeitlich begrenzte thematische Ausschreibungen, in deren Rahmen Forschungsanträge unter Verwendung des jeweiligen Antragsformulars eingereicht werden können. Die Einreichung von Projektanträgen erfolgt ausschließlich über das Einreichsystem der NFB, welches über <https://einreichen.lifesciencecalls.info> erreicht werden kann.

Projektanträge sind in englischer Sprache darzustellen.

## 1.2 Projektauswahl

### i. 3-stufiges Evaluierungsverfahren

Alle fristgerecht eingereichten Förderanträge werden einem dreistufigen Evaluierungsverfahren zugeführt.

1. Stufe: Formale Vorbegutachtung
2. Stufe: Inhaltliche Vorbegutachtung
3. Stufe: Fachbegutachtung

### ii. Projektreihung

Auf Basis des Evaluierungsverfahrens wird eine Projektreihung erstellt.

### iii. Fördergespräche

Von den HauptantragstellerInnen der erstgereihten förderbaren Projekte werden Stellungnahmen zu den Fachgutachten eingeholt; ggf. muss der Förderantrag adaptiert werden, wenn diese Notwendigkeit aus dem Evaluierungsverfahren hervorgeht.

### iv. Projektauswahl

Die Projektauswahl erfolgt auf Basis der Projektreihung und der Fördergespräche.

### v. Beschluss der NÖ Landesregierung

Die NFB empfiehlt der NÖ Landesregierung im finanziellen Rahmen des aktuellen Life Science Call und auf Grundlage des dreistufigen Evaluierungsverfahrens sowie der Fördergespräche die Förderung der ausgewählten Projekte.

### vi. Förderzusage

Nach dem Beschluss der NÖ Landesregierung erfolgt die Unterzeichnung der Förderzusage.

## 1.1 Projektlaufzeit

### i. Projektstart

Der Projektstart soll binnen sechs Monaten nach Unterzeichnung der Förderzusage erfolgen. In wohlbegründeten Ausnahmefällen kann diese Frist auf Antrag einmalig verlängert werden.

### ii. Berichtswesen

Das Berichtswesen besteht aus jährlichen Berichten, die im Einreichsystem der NFB (<https://einreichen.lifesciencecalls.info>) interaktiv erstellt und eingereicht werden.

### iii. Projektabschluss

Der formale Projektabschluss erfolgt durch die interaktive Erstellung und Einreichung des Abschlussberichts im Einreichsystem der NFB (<https://einreichen.lifesciencecalls.info>).

## 1.2 Ex-Post Evaluierung

Im Rahmen der Ex-Post-Evaluierung können die abgeschlossenen Projekte durch externe unabhängige ExpertInnen evaluiert werden. Außerdem kann nach vorhergehender Ankündigung eine Prüfung hinsichtlich der widmungsgemäßen und richtlinienkonformen Verwendung der Fördermittel durch die NFB oder von ihr beauftragte Dritte erfolgen.

Der Leitfaden und die Abrechnungsvorlagen befinden sich als Downloads im Bereich „Kostenabrechnung“ des Einreichsystem der NFB (<https://einreichen.lifesciencecalls.info>).

# 2. Ziele

Niederösterreich hat sich das Ziel gesetzt, seine Aufwendungen für Forschung und Entwicklung deutlich zu erhöhen. Damit will es (s)eine Antwort auf die in der Öffentlichkeit geführte Diskussion geben, dass der Staat viel zu wenig Geld für die Forschung bereitstelle. Dabei geht Niederösterreich von der Überlegung aus, dass gerade in wirtschaftlich schwierigen Zeiten ein deutliches Signal in Richtung Forschung und Technologie gegeben werden muss, um damit einen technologischen Vorsprung zu generieren, der es einerseits der Wirtschaft ermöglicht, mit neuen Produkten am Markt aufzutreten und der andererseits dem Land selbst und seinen Einrichtungen in der Bewältigung ihrer Aufgaben wissenschaftlich-technologische Fortschritte eröffnet.

Die Life Science Calls sollen daher Beiträge zu folgenden Zielen leisten:

- i. **Stärkung vorhandener Forschungskompetenz auf dem Feld der Life Sciences**
- ii. **stärkere Vernetzung Niederösterreichischer Forschungseinrichtungen**  
Kooperationen in den Projekten sollen über Drittdienstleistungen hinausgehen. Ziel ist die gemeinsame wissenschaftliche Bearbeitung einer Problemstellung durch die ProjektpartnerInnen. Um das zu gewährleisten, muss jede/r ProjektpartnerIn zumindest 5% der wöchentlichen Normalarbeitszeit in das Projekt einbringen.
- iii. **Beitrag zur Verwirklichung mittelfristiger Nutzen- und Verwertungspotentiale im Interessensbereich des Landes Niederösterreich durch die Verknüpfung der Grundlagenorientierung dieser Forschungskompetenz mit einer mittelfristigen Anwendungsperspektive**

iv. **Förderung von JungwissenschaftlerInnen**

Als JungwissenschaftlerInnen gelten wissenschaftliche ProjektmitarbeiterInnen die nach dem 31.12.1980 geboren sind.

### 3. Voraussetzungen

- i. Antragsberechtigt sind Forschungseinrichtungen und WissenschaftlerInnen, die ihren Sitz in Niederösterreich haben bzw. ihre Forschungstätigkeit in Niederösterreich ausführen. HauptantragstellerInnen außerhalb Niederösterreichs müssen die Forschungsarbeiten weit überwiegend ( $\geq 75\%$ ) in Niederösterreich durchführen.
- ii. HauptantragstellerInnen aus dem Hochschulbereich müssen ihre wissenschaftliche Ausbildung in der Regel mit der Promotion abgeschlossen haben.
- iii. **Dem antragstellenden Konsortium sollen zumindest zwei niederösterreichische Institutionen angehören.** Darüberhinausgehende Kooperationen mit PartnerInnen außerhalb Niederösterreichs stellen eine grundsätzlich positiv zu wertende Form der Antragstellung dar. Die weit überwiegende Wertschöpfung in Niederösterreich ( $\geq 75\%$ ) muss dabei gewährleistet sein. Jene Person, die den Hauptteil des Arbeitsprogramms bestreitet, hat als HauptantragstellerIn aufzutreten.
- iv. **Unternehmen können Teil des antragstellenden Konsortiums sein; ihr Beitrag ist allerdings zwingend als Eigenleistung einzubringen und kann nicht gefördert werden.** Als Unternehmen im Sinne dieser Richtlinien gelten gewerbliche oder freiberufliche wirtschaftliche Einheiten, die eine auf Produktion oder Erbringung von Dienstleistungen sowie auf Dauer angelegte, selbstständige, organisierte, auf Erzielung von Gewinn gerichtete wirtschaftliche Tätigkeit ausüben.
- v. Bei einer möglichen späteren Verwertung der Ergebnisse im Sinne einer **Patentverwertung** sind die Bestimmungen in Punkt 7 zu beachten.
- vi. Anwendungsorientierte Folgeprojekte und/oder Firmengründungen müssen überwiegend in Niederösterreich erfolgen.
- vii. Ein **positives Votum der zuständigen Ethikkommission oder Landesabteilung** muss, sofern erforderlich, spätestens zu den Fördergesprächen an die NFB nachgereicht werden. Andernfalls kann der Projektantrag bei der Projektauswahl nicht berücksichtigt werden. (Gilt auch für Tierversuche.)
- viii. Ein vollständig ausgefüllter und vom antragstellenden Konsortium unterschriebener Projektantrag ist Grundvoraussetzung für eine positive Förderentscheidung.

### 4. Finanzielle Rahmenbedingungen

#### 4.1 Art- und Höhe der Förderung

Die NFB hat die Absicht, ihre Fördermittel für größere und damit sichtbare Projekte zu vergeben. Die **maximale Förderhöhe** beträgt:

- i. bei Projekten mit einer dreijährigen Laufzeit €300.000,--
- ii. bei Projekten mit einer zweieinhalbjährigen Laufzeit € 250.000
- iii. bei Projekten mit einer zweijährigen Laufzeit € 200.000

- iv. Projekte mit einer Laufzeit unter zwei Jahren werden nicht gefördert.

## 4.2 Mittelverwendung in Niederösterreich

Da es sich um Mittel des Landes Niederösterreich handelt, die im Rahmen der Life Science Calls zur Verfügung gestellt werden, ist eine weit überwiegende Verwendung der Fördermittel in Niederösterreich ( $\geq 75\%$ ) Grundvoraussetzung für eine Förderung.

## 4.3 Eigenleistung

Bei allen bei der NFB eingereichten und von ihr geförderten Projekten ist eine materielle Eigenleistung durch das antragstellende Konsortium nachzuweisen. Diese Eigenleistung kann aus Geld- und/oder geldwerten Leistungen bestehen und ist bei der Antragstellung nachvollziehbar anzugeben. Die **Mindesthöhe dieser Eigenleistung liegt bei 10%** des förderbaren Gesamtaufwands.

Geldwerte Beiträge Dritter, von privater und/oder öffentlicher Seite können als Teile der Eigenleistung angerechnet werden, sofern sie nicht im Widerspruch zu anderen Förderbedingungen (EU, Bund, Land etc.) stehen. Sie sind vor allem dann wünschenswert, wenn die vorliegenden Förderbedingungen nicht substantiell beeinflusst werden.

## 4.4 Förderbarer Aufwand

Förderbar ist direkt dem Projekt zurechenbarer Aufwand in einer dem Projekt und dem jeweiligen wissenschaftlichen Feld angemessenen Höhe:

- i. Personalaufwand für wissenschaftliche ProjektmitarbeiterInnen und –partnerInnen die nach dem 31.12.1980 geboren sind.<sup>1</sup>
- ii. Verbrauchsmaterialien und projektbezogener Sachaufwand
- iii. Disseminations-, Repräsentations- und Reiseaufwand in angemessenem Umfang
- iv. Absetzung für Abnutzung (AfA) während der Projektlaufzeit für Geräte, Laboreinrichtungen und Software, die für dieses Projekt angeschafft werden und unmittelbare Bedingung für das gegenständliche Forschungsprojekt sind und nicht zur Grundausstattung zählen. Die voraussichtliche Nutzungsdauer (Abschreibungsdauer) ist im Antrag anzugeben.
- v. Dienstleistungen durch Dritte, wie z.B. externe Mitarbeit, Beratung und Studien (generell wird davon ausgegangen, dass die personenbezogenen Fördermittel im überwiegenden Ausmaß für die Anstellung von Personal und nicht für andere Arten von Beschäftigung verwendet werden.) ProjektpartnerInnen können keine Drittdienstleistungen im Projekt erbringen.

Overhead bzw. dem Projekt indirekt zurechenbarer Aufwand wird in einem Ausmaß von bis zu 20% des in den Punkten i-iii angeführten förderbaren Aufwands gefördert.

Nicht angemessene Kalkulationen können trotz inhaltlicher Exzellenz des Projektantrages ein Ablehnungsgrund sein. Genauere Bestimmungen sind ggf. von

---

<sup>1</sup> Als Basis für die Kalkulation des förderbaren Personalaufwands gelten die jeweils aktuellen Personalkostensätze des FWF.

der NFB in den Antragsformularen und der zu veröffentlichenden Struktur für das Berichtswesen niedergelegt.

#### **4.5 Nicht förderbarer Aufwand**

- i. Personalaufwand für wissenschaftliche ProjektmitarbeiterInnen und –partnerInnen die vor dem 31.12.1980 geboren sind.
- ii. Aufwand, der nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem beantragten Projekt steht sowie Aufwand, der vor der Förderzusage entstanden ist.
- iii. Erwerb von Liegenschaften und Gebäuden und Bauinvestitionen
- iv. Absetzung für Abnutzung (AfA) für bestehende Ausstattungen und Geräte, Laboreinrichtungen und Software, die zur Grundausstattung zählen und nicht unmittelbare Bedingung für das gegenständliche Forschungsprojekt sind.
- v. Anschaffungskosten für Geräte, Laboreinrichtungen und Software.

## **5. Kriterien der Begutachtung**

### **5.1 Kriterien der formalen Begutachtung**

- i. Vorliegen eines Förderantrages in Form eines vollständig ausgefüllten Antragsformular
- ii. Erfüllung der Voraussetzungen unter Punkt 3
- iii. Erfüllung der finanziellen Rahmenbedingungen unter Punkt 4

### **5.2 Kriterien der Vorbegutachtung**

In der Vorbegutachtung wird durch externe unabhängige ExpertInnen beurteilt, ob das Projekt dem Förderspektrum des ausgeschriebenen Life Science Calls zuzuordnen ist. Darüber hinaus wird beurteilt, ob das beantragte Projekt grundsätzlich geeignet ist, einen Beitrag zur Erreichung der Ziele der Life Science Calls (siehe Punkt 1) zu leisten.

### **5.3 Kriterien der Fachbegutachtung**

- i. Qualität des Projektantrages / Qualifikation des antragstellenden Konsortiums
  - Tragfähigkeit der Vorarbeiten, Qualität der Veröffentlichungen
  - Originalität und Innovation
  - Erwarteter Erkenntnisgewinn (auch im Verhältnis zu den Aufwendungen)
  - Wissenschaftliche Bedeutung (eventuell auch für andere Disziplinen)
  - Besondere Bedeutung aus anderen Gründen (wissenschaftspolitisch, gesellschaftspolitisch, wirtschaftlich-technisch)
- ii. Arbeitsmöglichkeiten / wissenschaftliches Umfeld
  - personelle,
  - institutionelle,
  - räumliche und
  - apparative Voraussetzungen



- iii. Ziele und Arbeitsprogramm
  - Klare Arbeitshypothesen
  - Sinnvolle Eingrenzung der Thematik
  - Angemessenheit der Methoden
  - Durchführbarkeit insbesondere im beantragten bzw. im insgesamt konzipierten Zeitrahmen
  
- iv. Vorschlag zum Umfang der Förderung
  - Personal
    - Rechtfertigung des beantragten Personalbedarfs durch das Arbeitsprogramm
  - Geräte
    - Erforderlichkeit der beantragten Geräte für das Projekt; Auslastung der beantragten Geräte durch das Forschungsprojekt
    - Gehören die beantragten Geräte zur zeitgemäßen Grundausstattung?
    - Erforderlichkeit der beantragten Leistungsklasse bzw. der beantragten Ausstattung mit Zubehör
    - Kleine Geräte, Verbrauchsmaterial, Reiseaufwand, sonstiger Aufwand etc.

In der Fachbegutachtung werden die Projektanträge durch externe unabhängige ExpertInnen sowohl quantitativ als auch qualitativ evaluiert, wobei die qualitativen Gutachten zur Plausibilisierung der quantitativen Gutachten und die quantitativen Gutachten zur Erstellung eines für die Projektauswahl maßgeblichen Rankings dienen. Die Bewertung erfolgt anhand eines vierstufigen Scoringverfahren, wobei:

- 1 = exzellent / unbedingt zu fördern
- 2 = sehr gut / über dem Durchschnitt
- 3 = gut / unter dem Durchschnitt
- 4 = nicht förderwürdig

#### **5.4 Ex-Post Evaluierung vorangegangener Projekte**

Die Ergebnisse der Ex-Post-Evaluierung können in die Ex-Ante-Evaluierung zukünftiger Projektanträge von Mitgliedern des antragstellenden Konsortiums einfließen.

## **6. Pflichten des antragstellenden Konsortiums**

Das antragstellende Konsortium ist zur Beachtung folgender Punkte verpflichtet:

- i. Wirtschaftliche, sparsame und zweckmäßige transparente Mittelverwendung mit der Sorgfalt eines ordentlichen Unternehmers.
- ii. Führen gesonderter und umfassender Aufzeichnungen zum Nachweis der Durchführung des geförderten Projekts. Sichere Aufbewahrung der

- Aufzeichnungen und Belege während und mindestens weitere drei Jahre nach Ende des Projekts.
- iii. Einrichtung eines Kontos für das geförderte Projekt.
  - iv. Verfassen und Einreichen entsprechender Zwischen- und Endberichte an die NFB, gemäß der von ihr vorgelegten Struktur für das Berichtswesen.
  - v. Ermöglichen von Prüfungen und Evaluierungen seitens der NFB und von ihr beauftragter Dritter sowie Pflicht zur Erteilung entsprechender Auskünfte.
  - vi. Rechtzeitige Meldung aller wichtigen, für die Durchführung des geförderten Projekts relevanten Ereignisse.
  - vii. Bereitstellung von Informationen für die Öffentlichkeitsarbeit der NFB.
  - viii. Nennung der NFB bei wissenschaftlichen und sonstigen Publikationen, die aus der geförderten Tätigkeit entstanden sind.

Genauere Bestimmungen zu den Pflichten des antragstellenden Konsortiums werden ggf. von der NFB in den Antragsformularen, der Förderzusage und der zu veröffentlichenden Struktur für das Berichtswesen niedergelegt.

## 7. Patente und Intellectual Property (IP)

Die NFB als Forschungsfördererin sieht die Hauptaufgabe in der Förderung größerer, sichtbarer Projekte der grundlagenorientierten Forschung, wobei mittelfristige Nutzen- und Verwertungsperspektiven wesentliche Rollen spielen.

Diese Verwertungsperspektive kann beinhalten:

- i. die Publikation der Forschungsergebnisse
- ii. die Anmeldung von Patenten und sonstigen Schutzrechten
- iii. die Durchführung anwendungsorientierter Folgeprojekte
- iv. Firmengründungen
- v. Beiträge zu einer gesellschaftlichen Nutzenstiftung

Es wird besonders darauf hingewiesen, dass erwartet wird, dass die Ergebnisse der geförderten Forschungsprojekte dem Land Niederösterreich im Sinne einer angemessenen Beteiligung an der Patentverwertung und/oder an den Ergebnissen nachfolgender anwendungsorientierter Projekte zum Nutzen gereichen. Im Fall von Patentanmeldungen oder der Anmeldung sonstiger Schutzrechte ist die primäre Verwertungspartnerin regelmäßig die **tecnet equity NÖ Technologiebeteiligungs-Invest GmbH**.

## 8. Einstellung und Rückforderung der Förderung

Entscheidungen über Einstellung und Rückforderungen trifft die NFB im Rahmen der im jeweiligen Fördervertrag und den hier angeführten Bedingungen in Form einer schriftlichen Aufforderung an die hauptantragstellende Person. Als Einstellungs- und Rückforderungstatbestände gelten dabei insbesondere:

- i. Eine Patentanmeldung oder eine Anmeldung sonstiger Schutzrechte im Rahmen des geförderten Projekts ist nicht primär über die tecnet equity NÖ Technologiebeteiligungs-Invest GmbH erfolgt.
- ii. Die NFB bzw. von ihr beauftragte Dritte sind über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden oder der Antragsteller hat gegen eine Meldepflicht verstoßen.
- iii. Die hauptantragstellende Person hat trotz vorangegangener schriftlicher Mahnung vorgesehene Berichte bzw. Nachweise nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt.
- iv. Die hauptantragstellende Person hat vorgesehene Kontrollmaßnahmen be- oder verhindert bzw. gegen Aufbewahrungspflichten verstoßen.
- v. Die hauptantragstellende Person hat Auflagen oder Bedingungen, die den Erfolg des Projekts sichern, nicht eingehalten oder die Fördermittel ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet.
- vi. Die hauptantragstellende Person hat das geförderte Projekt nicht oder ohne Zustimmung der NFB nicht rechtzeitig begonnen oder durchgeführt.
- vii. Über das Vermögen der hauptantragstellenden Person wird vor Abschluss des geförderten Projekts oder innerhalb einer Frist von drei Jahren nach dessen Abschluss ein Konkursverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines Konkurses mangels kostendeckenden Vermögens abgelehnt oder der Betrieb der hauptantragstellenden Person innerhalb dieser Frist dauernd eingestellt.

Sofern nichts anderes von der NFB bestimmt wird, haben Rückzahlungen mit einem Zinssatz in der Höhe von 2% über dem jeweils geltenden 12-Monats-EURIBOR zu erfolgen. Die genauen Bestimmungen werden in der Förderzusage festgelegt.

## **9. Datenschutz**

Das antragstellende Konsortium betreffende Daten, die im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung der Förderung anfallen, können von der NFB im Rahmen des Datenschutzgesetzes 2000, BGBl. Nr. 165/1999 (in seiner jeweils geltenden Fassung) verwendet und an beauftragte und zur Prüfung befugte Dritte weitergegeben werden, soweit dies für wesentliche Aufgaben der NFB im Rahmen der Prüfung, Vertragsgestaltung, Abwicklung, Kontrolle und Evaluierung von Förderanträgen erforderlich ist.

## **10. Schlussbestimmungen**

Ein im Grund und der Höhe nach bestimmter Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung besteht durch diese Richtlinien nicht.

Gerichtsstand in allen aus der Gewährung einer Förderung entstehenden Streitigkeiten ist das Landesgericht St. Pölten.

Diese Richtlinie tritt am 1.07.2015 in Kraft und gilt für den Life Science Call 2015. Änderungen und die jeweils aktuelle Fassung werden auf den Internet-Seiten der NFB veröffentlicht.